

Wohnsiedlung mit 1140 Wohnungen, die dank des vorgeformten Materials in sieben Monaten fertiggestellt worden war, desgleichen ein Regierungsviertel zum Wohnen für 16 000 Menschen, das man in achtzehn Monaten erstellt hatte, und schließlich das neue Universitätsgebäude mit seinen 22 000 Sälen, das in vier Jahren fertig geworden war. Von Moskau fuhr man nach Leningrad, wo man ein 100 000 Menschen fassendes Stadion besichtigte. Von Leningrad aus ging es wieder in die Nähe Moskaus zurück, und man besuchte ein Kolchos. Dann fuhren die französischen Gäste nach Stalingrad, wo sie den großangelegten Aufbau der Stadt bewunderten, auch einen authentischen Film von der Schlacht sahen, „Stalingrad“, und schließlich nach Rostow am Don weiterreisten. In Sotschi am Schwarzen Meer, wo moderne Erholungsheime für die russischen Arbeiter errichtet wurden, endete die Reise.

Um sich eine Vorstellung vom Problem der Wohnraumbeschaffung zu machen, muß man wissen, daß durch den Krieg 6 Millionen Wohnungen zerstört wurden und 25 Millionen Wohnungen ihre Dächer verloren. Schätzungsweise 70 Millionen Quadratmeter Wohnfläche, das ist ein Drittel der Wohnraumfläche der russischen Städte, wurden zerstört.

Es herrscht im Land eine rege Bautätigkeit, vor allem in den Städten, die rasch zunehmen. 1954 wurden 1,2 Millionen Wohnungen erstellt, das sind 5,8 Wohnungen auf 1000 Einwohner. (In der viel kleineren Bundesrepublik wurden im gleichen Zeitraum 541 000 Wohnungen gebaut.) Um die Leistungen zu steigern und zugleich die Kosten zu verringern, benützt man vor allem schon vorgeformtes Material aus Beton, das an Ort und Stelle nur mehr zusammengesetzt zu werden braucht. Der Holzverbrauch soll dadurch um 20—25% gesenkt werden können, die Baukosten sinken angeblich um 12%. Der Mietpreis der einzelnen Wohnungen schwankt sehr. Im allgemeinen muß man 4—5% des Einkommens für die Miete aufbringen.

*Hispanoamerika.* Das Bemühen um eine stärkere Annäherung der Völker des spanischen Kulturkreises wird in letzter Zeit wieder häufiger besprochen. Der geistigen Verbindung, die sich auf die Geschichte stützt, sollen auch wirtschaftliche und politische Bemühungen folgen. Vielfach steht dabei das Beispiel des englischen Commonwealth als Vorbild vor Augen. Aber Iberoamerika müßte neu geschaffen werden, während das Commonwealth doch das Ergebnis eines Lockerungsvorganges ist, der sich aus der Auflösung des Kolonialverhältnisses und des Empire ergab. In unserm Fall handelt es sich um eine engere Verbindung von Staaten, die sich durchaus als Nationen fühlen. Zwar wird bei aller Eigenständigkeit die gemeinsame Frühgeschichte betont. Zumal in Argentinien scheint sich ein größeres Selbstbewußtsein der von Spanien her kommenden Kultur zu entwickeln. Mit Stolz spricht man von der „Barbarei“, wie die nach Paris, London und New York schauenden Zivilisationsbegeisterten des 19. Jahrhunderts die gewachsene Kultur nannten. Ohne an ein „Imperium“ zu denken, das durch politische Machtballung und zentralistische Entkräftung der Einzelglieder belastet ist, strebt man nach einer menschlichen Begegnung, die dann auch auf allen den Menschen aufgegebenen Gebieten langsam Ergebnisse zeitigt. (*Estudios americanos.*)

## Umschau

### Um die Gültigkeit des Reichskonkordats

Ob das zwischen dem Präsidenten des  
ehemaligen Deutschen Reichs und Papst

Pius XI. am 20. Juli 1933 geschlossene  
Konkordat heute noch gültig ist, hängt  
nicht von dem Wunsch und der Leiden-  
schaft der Parteiredner und Volkstri-



bunen ab, sondern von der Rechtslage, die nur durch sauberes und nüchternes juristisches Denken erkannt wird. Vorbildlich ist in dieser Hinsicht ein eben im Isar Verlag, München, erschienenenes Buch von Hans-Joachim Becker, *Zur Rechtsproblematik des Reichskonkordats*.

Der Verfasser schließt seine sachliche und reichbelegte (S. 91—145) Arbeit mit dem Satz: „Von einer Unvereinbarkeit des Reichskonkordats mit dem Grundgesetz oder gar einer Außerkraftsetzung des Reichskonkordats durch das Grundgesetz kann nicht die Rede sein“. (88)

War das Konkordat aber überhaupt je gültig und, wenn ja, wurde es nicht durch die Ereignisse seit 1933, vor allem aber seit 1945 schon vor dem Grundgesetz außer Kraft gesetzt?

Konkordate sind nach Auffassung der heutigen Völkerrechtslehre entweder völkerrechtliche Verträge oder stehen doch diesen gleich. Im deutschen Verfassungssystem nahmen sie seit jeher eine gewisse Sonderstellung ein. Nach Art. 45 Abs. 1 der Reichsverfassung (RV) stand das Recht zum Abschluß von Bündnissen und Verträgen mit auswärtigen Mächten dem Reichspräsidenten zu. Bezogen sich solche Abmachungen auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung, so war die Zustimmung des Reichstags notwendig, damit sie völkerrechtlich wirksam wurden. Von der völkerrechtlichen Wirksamkeit solcher Verträge zu unterscheiden ist die innerstaatliche Geltung, zu der ein eigener sogenannter Transformationsakt notwendig ist. Dieser freilich hat in der deutschen Staatspraxis nie — auch heute nicht — eine einheitliche Handhabung erfahren. „In der Weimarer Zeit war der Unterschied zwischen der in Art. 45 Abs. 3 RV vorbehaltenen Zustimmung des Reichstags und dem zur Erfüllung des ratifizierten Vertrags erforderlichen Vertragsgesetz vermischt.“ (28) Die Länder konnten im Bereich der Landesgesetzgebung nur mit Zustimmung des

Reichs Verträge abschließen. Eine gewisse Ausnahme bestand lediglich in Bezug auf die Konkordate und die Beziehungen zum Heiligen Stuhl. Hier war Herkommen und Überlieferung maßgebend, so daß die Länder auch ohne Zustimmung des Reichs diplomatische Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl aufnehmen und Konkordate abschließen konnten. Trotzdem hatte das Reich eine die Länder übertreffende Zuständigkeit auch in Fragen des Konkordats.

Die Notwendigkeit eines solchen Konkordats wurde schon bald gespürt. Liest man aber, was Robert Leiber in dieser Zeitschrift (September 1927, S. 401) zur Konkordatsfrage geschrieben hat, so kann man nur darüber bestürzt sein, mit welch unlauteren und beschämenden Mitteln damals weite Kreise unseres Volkes ein solches Konkordat hintertrieben. Was also der Weimarer Republik trotz aller Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit nicht gelang, das konnte Hitler bereits in den ersten Monaten seiner Regierung, schon am 20. Juli 1933, als großen Erfolg für sich buchen. Man hört noch die allgemeine Überraschung aus den Zeilen, die Ivo Zeiger im Oktober 1933 in dieser Zeitschrift schrieb (S. 1): „Mit einer Einmütigkeit, wie man sie früher bei ähnlichen Ereignissen nicht gewohnt war, fand das Reichskonkordat die Anerkennung der deutschen Öffentlichkeit“, wobei freilich zu bedenken ist, daß damals schon jede Opposition ausgeschaltet war.

Damit beginnt bereits die juristische Frage. Konnte die damalige Reichsregierung überhaupt ein völkerrechtlich wirksames Konkordat abschließen? Es geht also nicht um die Motive, die Hitler bewegen haben mochten, diesen außergewöhnlichen Schritt so schnell zu tun, sondern um die juristische Frage der Rechtmäßigkeit des Regierungsschrittes.

Wie schon erwähnt, war für die völkerrechtliche Wirksamkeit von Verträgen mit auswärtigen Mächten die Zustimmung des Reichstags notwendig.



Dieser jedoch war durch das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 in diesen Fragen ausgeschaltet worden (Art. 4 EG). Wie immer man zur Legalität dieses Gesetzes stehen mag — es sprechen starke Gründe für seine Rechtmäßigkeit —, es war „nach heute allgemein anerkannter Rechtsauffassung die wirksame Grundlage für die Gesetzgebungsgewalt der NS-Staatsführung“. (18) „Der Bundesgerichtshof hat seine Auffassung, die auf der schon nach 1918 anerkannten Lehre von der ‚normativen Kraft des Revolutionsrechts‘ beruht, in dem Beschluß vom 29. Dezember 1953 nochmals eingehend begründet und dargelegt, daß nach einem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatz die formelle Gültigkeit von Gesetzen nach dem zur Zeit ihrer Verkündung geltenden Verfassungsrecht ohne Rücksicht darauf zu beurteilen sei, ob die Staatsgewalt, auf der es beruhe, rechtmäßig oder widerrechtlich durch gewaltsamen Umsturz begründet worden sei“. (18)

Sind auf Grund dieses Sachverhalts schon die innerstaatlichen Gesetze gültig, soweit sie nicht typischen NS-Gehalts waren und im Widerspruch mit jedem göttlichen und menschlichen Recht standen, wie z. B. die Nürnberger Gesetze, so noch viel mehr die völkerrechtlichen Verträge des Reichs zwischen 1933 und 1945. Wäre dies nicht der Fall, so gäbe es im zwischenstaatlichen Verkehr keine Rechtssicherheit mehr und das Vertrauen, die notwendige Grundlage des Lebens der Völker, zerbräche. Daß die Verträge des Reichs mit auswärtigen Mächten seit 1933 auf andere Weise als bisher völkerrechtlich gültig wurden, war eine rein innerdeutsche Angelegenheit, auf die der auswärtige Partner keine Rücksicht zu nehmen brauchte, ja nicht einmal Rücksicht nehmen durfte. Überdies konnte ihm nicht zugemutet werden, 1933 die verfassungsmäßige Lage Deutschlands genau zu beurteilen. Es hätte schon ein ganz offenkundiger Mangel an Zuständigkeit des deutschen Partners vorliegen müssen, der einen gerade im Völker-

recht so erfahrenen Partner, wie den Heiligen Stuhl, ganz sicher davon hätte abstecken lassen, mit einem juridisch fragwürdigen Partner einen so schwerwiegenden Vertrag abzuschließen.

Wenn behauptet wird, das Konkordat sei von einer verbrecherischen Regierung abgeschlossen worden, die noch dazu den Hintergedanken gehabt habe, es nie zu halten, so sind solche Argumente mehr politischer als rechtlicher Natur. Die damalige Regierung war im In- und Ausland als rechtmäßige deutsche Regierung anerkannt, und es sind keine positiven Anzeichen dafür vorhanden, daß Hitler einen Hintergedanken hatte, der dem Heiligen Stuhl bekannt sein konnte. Nur in diesem Fall wäre ein völkerrechtlicher Vertrag ungültig. Wenn man sagt, daß beim Abschluß des Konkordats kein Protestant dabei gewesen sei, so kann ein solches Argument nicht ernst genommen werden, da es beim Abschluß von Verträgen nicht auf die Konfessionszugehörigkeit der Partner ankommt.

Es ist also an der völkerrechtlichen Gültigkeit des Konkordats nicht zu zweifeln. Ist es aber auch innerstaatliches Gesetz geworden? Fehlt nicht der notwendige Transformationsakt, den man weder in seiner Bekanntmachung vom 12. September 1933 (RGBl II S. 679 ff.) noch in dem am gleichen Tag ergangenen, nur eine Zuständigkeit regelnden Reichsgesetz zu erblicken können glaubt. Wie schon erwähnt, wurde in Deutschland die Transformationspraxis seit jeher verschieden gehandhabt. Mit Wegfall des Zustimmungsgesetzes durch das Ermächtigungsgesetz brauchte es seit 1933 auch kein eigenes Vertragsgesetz mehr. Es „genügte zur Herbeiführung der Transformationswirkung ein Regierungsakt, dessen Kundmachung der Reichsaußenminister oder der zuständige Ressortminister durch eine Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrages und durch die Veröffentlichung seines Inhalts im RGBl besorgte“. (30) „Es kann daher mit der überwiegend herrschenden Meinung nicht ernstlich



bezweifelt werden, daß das Reichskonkordat nach der damals üblichen deutschen Vertragspraxis in innerstaatliches Recht umgeformt und rechtswirksam geworden ist“. (30)

Es ist also nicht zu bezweifeln, daß das Konkordat als völkerrechtlicher Vertrag und als innerstaatliches Gesetz gültig zustande gekommen ist. Hat es jedoch durch die Ereignisse seit 1933 und dann seit 1945 nicht seine Gültigkeit verloren? Auch dies ist entschieden zu verneinen.

„Das Reichskonkordat hat seine völkerrechtliche und innerstaatliche Geltung während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft nicht verloren“. (40) Nur dann, wenn beide Partner ihre Vereinbarung dauernd und vollständig brechen oder wenn einer der Partner unter stillschweigender Billigung des andern den Vertrag bricht, hört ein solcher völkerrechtlich zu bestehen auf. Es kann keine Rede davon sein, daß der Heilige Stuhl je das Konkordat gebrochen hätte. Er war im Gegenteil ängstlich bemüht, auch nur den Anschein eines Bruchs zu vermeiden. Dagegen haben die damalige Regierung und ihre Organe das Konkordat nicht nur einmal, sondern immer und immer wieder gebrochen. Es kann dem Heiligen Stuhl wirklich nicht unterstellt werden, daß er das stillschweigend gebilligt habe. Er hat in der Zeit vom 25. September 1933, also bereits 13 Tage nach der Ratifizierung, bis zum 26. Juni 1936 in nicht weniger als 34 Noten an die Reichsregierung, 5 Promemoriae, 5 Aide-Memoires, 6 Schreiben mit Vorschlägen und Entwürfen und 6 sonstigen Schreiben gegen die Verfehlungen der Reichsregierung protestiert. Den Höhepunkt erreichte der Protest der Kirche in der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ vom 12. April 1937. Es kamen also in wenigen Jahren eine Reihe von Konkordatsbrüchen der deutschen Reichsregierung vor, die natürlich ihr Ansehen als zuverlässiger Partner im In- und Ausland gewaltig schädigten. Sie wußte das wohl und hat sich offenbar deswegen ge-

scheut, sich offiziell je vom Konkordat loszusagen.

Das Konkordat war folglich am 8. Mai 1945 sowohl als völkerrechtlicher Vertrag wie auch als innerstaatliches Gesetz in Geltung. Daran haben auch die Jahre der Besatzung nichts geändert. „Nach allgemeinen Völkerrechtsgrundsätzen wurden die Verträge zwischen dem Deutschen Reich und den Staaten, mit denen es sich nicht im Kriegszustand befunden hat, weder durch den Krieg noch durch die vollständige militärische Niederlage und die anschließende Besetzung des Reichsgebiets suspendiert oder sonst in ihrer Rechtswirksamkeit beeinträchtigt. Hierüber herrscht im In- und Ausland so völlige Übereinstimmung, daß es fast unverstündlich erscheint, wenn gegenüber dieser international anerkannten Rechtsauffassung von deutscher Seite im Zusammenhang mit dem Streit um das Reichskonkordat noch Bedenken geltend gemacht werden“. (57) Gegen allgemeine Völkerrechtsgrundsätze können auch Kontrollratsproklamationen nicht angeführt werden.

So bleibt als letzte Frage, ob die Bundesrepublik durch das Konkordat des Reiches gebunden ist. Auch dies ist zu bejahen. Für die völkerrechtliche Fortdauer eines Vertrages kommt es nicht auf die politische, sondern auf die juristische Kontinuität des Partners an. Der deutsche Gesamtstaat hat den Zusammenbruch von 1945 überdauert. „Darüber herrscht im In- und Ausland völlige Einmütigkeit“. (51) Ganz allgemein wird die völkerrechtliche und staatsrechtliche Identität der Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich anerkannt, auch wenn die Staatsmacht tatsächlich vorläufig nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik ausgeübt werden kann. Daß die sowjetzonale Regierung ebenfalls auf diese Stellung Anspruch erhebt, ändert nichts an der rechtlichen Lage der Dinge, da diese Regierung nicht durch freie Wahlen an die Macht gekommen ist und gegen den Willen des deutschen Staatsvolkes von



einer auswärtigen Macht gehalten wird. Darüber ist sich das gesamtdeutsche Staatsvolk in Ost und West ohne Unterschied der Parteien völlig einig. Sowohl der Apostolische Nuntius wie auch der Bundespräsident ließen in ihren Ansprachen bei Überreichung des Beglaubigungsschreibens des Nuntius im April 1951 darüber keinen Zweifel bestehen. Der Heilige Stuhl betrachtet die Bundesrepublik in Übereinstimmung mit den gesamten Völkern der freien Welt als die Nachfolgerin des Deutschen Reiches. Aber auch die Bundesrepublik erhebt zu Recht den Anspruch, als solche betrachtet zu werden.

Es kann auch nicht behauptet werden, die Verhältnisse der Bundesrepublik hätten sich gegenüber dem Dritten Reich derart geändert, daß ein Einhalten des Konkordats gegen ihre Lebensinteressen verstieße. Es ist gerade das Gegenteil der Fall. Das Konkordat „ist der heutigen Lage Deutschlands eher angepaßt als es dem nationalsozialistischen Staat gegenüber je gewesen ist. Damit aber entfällt die Möglichkeit, seinen Fortbestand unter Berufung auf den innerpolitischen Strukturwandel auf der Seite des staatlichen Konkordatspartners zu negieren“ (Werner Weber, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, H. 11, S. 175, zit. bei Becker S. 55).

Formalrechtlich gesehen kann also nicht bezweifelt werden, daß das Reichskonkordat auch heute noch gültig ist als völkerrechtlicher Vertrag, der die Bundesrepublik als Nachfolgerin des Deutschen Reichs bindet, und als innerstaatliches Gesetz der Bundesrepublik. Darauf haben auch die Länder Rücksicht zu nehmen, auf die nach dem Grundgesetz ein Teil der ehemaligen Befugnisse des Reiches, vor allem die Zuständigkeit in der Schulfrage, übergegangen ist. Der innerdeutsche Wechsel von Zuständigkeiten ändert nichts an der völkerrechtlichen Bindung des deutschen Nachfolgestaats. Föderalismus besagt nicht nur Recht und Freiheit der Länder, sondern auch Pflicht gegenüber

dem Ganzen. Die Länder haben die Pflicht zur Bundestreue und sind von daher gehalten, dem Bund in der Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen keine Schwierigkeiten zu bereiten. Diese auch schon früher anerkannte Pflicht der Länder wird noch durch Art. 25 des Grundgesetzes verstärkt, wonach die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind und für die Bewohner des Bundesgebiets unmittelbar Rechte und Pflichten erzeugen. Darum sind auch die Länder von Verfassungen wegen verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich den Vorrang des Völkerrechts zu achten und den Bestand sowohl ihrer eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen als auch derjenigen des Bundes zu wahren. Der Bund ist verfassungsrechtlich in der Lage, auf die Länder zur Erfüllung ihrer Pflicht durch Anrufung des Bundesverfassungsgerichts, im Notfall des Bundeszwanges, einzuwirken. Gegen diese Auffassung kann auch nicht Art. 123 Abs. 2 des Grundgesetzes angeführt werden, der offenbar in Hinblick auf das Reichskonkordat eingefügt wurde. Danach bleiben die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach dem Grundgesetz die Landesgesetzgebung zuständig ist, in Kraft, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen aller Beteiligten, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetz zuständigen Stellen abgeschlossen werden. Sinn und Zweck dieses Artikels bestehen gerade darin, daß gültiges Reichsvertragsrecht der Zuständigkeit der Länder entzogen wird bis zum Abschluß neuer Verträge oder bis zur anderweitigen Vertragsbeendigung.

Es kann also nicht behauptet werden, daß das Konkordat durch die tiefgreifenden Umwälzungen des deutschen Verfassungslebens ungültig geworden sei. So bleibt als letzter Einwand, daß es schon bei seinem Zustandekommen gegen die Reichsverfassung verstoßen



habe, genau so, wie es heute gegen das Grundgesetz verstoße. Und zwar wird dieser Vorwurf von Art. 23 des Konkordats aus erhoben. Dieser Artikel gewährleistet die Beibehaltung und Neu-einrichtung katholischer Bekenntnisschulen. Man behauptet, es stehe deswegen im Widerspruch zur RV Art. 146 und 174 und ebenso zu Art. 7 des Grundgesetzes. Beides ist abwegig. Nach Art. 174 Satz 1 RV sollte an der „bestehenden Rechtslage“ der Schulverhältnisse solange nichts geändert werden, bis das in Art. 146 Abs. 2 RV angekündigte Reichsgesetz diese Frage für das gesamte Reichsgebiet geregelt hätte. Bei Inkrafttreten der Weimarer Verfassung bestand in den meisten deutschen Ländern — eine Ausnahme davon machten lediglich Baden, Hessen, Sachsen und die nassauischen Gebietsteile Preußens — die Konfessionsschule als vorwiegender Typ der Volksschule. Es war also Sinn und Zweck des Art. 174 Satz 1, das konfessionelle Schulwesen zu garantieren. Da das angekündigte Reichsgesetz nie erschien, war die Bekenntnisschule zur Zeit des Konkordatsabschlusses der Regelfall, und zwar sowohl rechtlich wie auch tatsächlich. Art. 23 des RK stimmt also materiell durchaus mit Art. 174 Satz 1 überein. Er steht aber auch nicht mit Art. 146 Abs. 2 RV in Widerspruch. Dieser sah die Einrichtung von Bekenntnisschulen für das gesamte Reichsgebiet auf Antrag der Erziehungsberechtigten vor. Nichts anderes will Art. 23 RK. Dessen Satz 2, daß nämlich auf Antrag der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter Bekenntnisschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt, nahm nur einen Teil der in Art. 146 Abs. 2 vorgesehenen Regelung durch das Reich vorweg. Das Reich war anders als heute der Bund in dieser Frage zweifellos zuständig. Und auch die Regelung des Reichskonkordats entsprach in jeder

Hinsicht dem Art. 146 Abs. 2, wonach, in durchaus richtiger Interpretation Simultan-, Bekenntnis- und Weltanschauungsschule an sich gleichberechtigt waren.

Noch viel weniger steht der Artikel mit dem Grundgesetz im Widerspruch, das in Art. 6 Abs. 2 die Pflege und Erziehung der Kinder als das natürliche Recht der Eltern bezeichnet. Dieses Recht kann der Natur der Sache nach nicht auf das Elternhaus beschränkt bleiben. Es muß sich notwendig auch auf die Schule ausdehnen, wenngleich es selbstverständlich in einer richtig geordneten Gemeinschaft keine unbeschränkten Rechte des einzelnen geben kann.

Es kann also nach den gründlichen und klaren Darlegungen Beckers kein Zweifel bestehen, daß das Reichskonkordat auch heute noch völkerrechtlicher Vertrag und innerstaatliches Gesetz der Bundesrepublik ist.

Man kann sich natürlich fragen, ob der Abschluß des Konkordats im Juli 1933 staats- und kirchenpolitisch klug war, ob er nicht Hitler in den Augen der Welt erst hoffähig machte, ob er nicht die Widerstandskraft der deutschen Katholiken gebrochen habe. Diese Fragen zu beantworten ist nicht leicht, vor allem nicht im Augenblick der Entscheidung. Keinesfalls aber geht es an, sie in so niedriger Weise vor ein Forum zu ziehen, das der Natur der Sache nach nicht geeignet ist, eine Antwort auf sie zu geben, wie das vor einigen Wochen geschehen ist.

Es war im Juli 1933 für den deutschen und noch weniger für den auswärtigen Betrachter unmöglich, die ganze diabolische Verkommenheit des NS-Systems zu durchschauen, nicht nur weil sich das System zunächst noch tarnte, sondern vor allem auch deshalb, weil es sich auch erst später zu seiner ganzen Verkommenheit entwickelte. Der Strömungen in der Partei waren damals



noch zu viele. Daß es aber allmählich entlarvt wurde, ist mit ein Verdienst des Konkordats. Es gehört zu den großartigsten Erscheinungen dieser dunklen Jahre, daß mitten in einer rechtlosen Zeit immer wieder die Forderung des Rechtes erhoben und so den Menschen ohne Unterschied der Konfessionen zum Bewußtsein gebracht wurde, daß Recht mehr ist als Gewalt. Mit Recht konnte daher Papst Pius XII in seiner Ansprache vom 2. Juni 1945 vor den Kardinälen das Konkordat „una base giuridica difesa“ nennen (AAS XXXVII [1945] S. 161). Daß die deutschen Katholiken dem NS-System weniger als der übrige Volksteil oder gar keinen Widerstand geleistet hätten, ist eine derartige Verdrehung der Tatsachen, daß sie nur auf einer völligen Unkenntnis der Lage beruhen kann. Es ist darum keine Übertreibung, wenn Jestaedt meint, daß die verbleibende juristische Basis der konkordatären Bestimmungen nach 1933 genügt habe, um die katholische Kirche im wesentlichen unversehrt als geistig-moralische Größe des öffentlichen Lebens in Deutschland zu erhalten (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1950, S. 413, zit. nach Becker S. 41).

Schon einmal hat ein „falscher Zungenschlag“ — wie vornehm jedoch klingen die Worte des Kanzlers v. Bethmann Hollweg in seiner Reichstagsserklärung vom 4. August 1914 (vgl. Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart, Berlin o. J. II. Bd. S. 299) dem deutschen Volk die Sympathien der ganzen Welt gekostet. Und welches Unheil Hitlers Vertragsbrüchigkeit unserm Volk und der ganzen Welt gebracht hat, steht noch in zu frischer und weher Erinnerung, als daß eigens darauf hingewiesen werden müßte. Nur mühsam und immer noch nicht restlos hat das deutsche Volk das Vertrauen der übrigen Welt gewonnen, ohne das es nicht leben kann. Nur allzu leicht zerstört demagogische Leidenschaft das kunstvolle Gebäude verantwortlicher Staatskunst.

Oskar Simmel S.J.

## So endete eine Einheitsfront

Zum 10. Jahrestag der Vereinigung von SPD und KPD zur SED in der Sowjetzone

Als am Morgen des 30. April 1945 in Moskau eine Maschine mit den zehn Mitgliedern der „Gruppä Ulbrichta“ in Richtung Berlin startete, da war mindestens im Kopf des Gruppenchefs Walter Ulbricht der Plan für die heutige „DDR“ mit allen Einzelheiten, wie Bodenreform, Zwei- und Fünfjahrplänen, Volkspolizei und Nationalarmee usw., bereits festgelegt. Nur eines hatte dazu noch nicht gehört, nämlich der Plan der späteren Sozialistischen Einheitspartei, deren Erster Sekretär Ulbricht inzwischen schon seit Jahren ist. Dieser Plan wurde erst aktuell, nachdem Anfang Juni 1945 eine andere kommunistische Emigrantengruppe unter Führung Wilhelm Piecks aus Moskau eingetroffen war. Pieck hatte neue Weisungen mitgebracht, darunter auch die zur Wiedergründung der Kommunistischen Partei Deutschlands.

Wer etwa befürchtet hatte, die Sowjets würden in dem von ihnen besetzten Teil Deutschlands keine oder allenfalls nur die Kommunistische Partei zulassen, der sah sich zunächst angenehm enttäuscht, als sie am 10. Juni 1945 durch SMA-Befehl Nr. 2 die Gründung von Parteien und Gewerkschaften gestatteten. Schon einen Tag später erschien der Gründungsaufwurf der KPD, der unter anderem die auf den ersten Blick beinahe sensationell wirkenden Sätze enthielt: „Wir sind der Auffassung, daß der Weg, Deutschland das Sowjetsystem aufzuzwingen, falsch wäre; denn dieser Weg entspricht nicht den gegenwärtigen Entwicklungsbedingungen in Deutschland. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß die entscheidenden Interessen des deutschen Volkes in der gegenwärtigen Lage für Deutschland einen anderen Weg vorschreiben, und zwar den Weg der Aufrichtung eines antifaschistischen, demokratischen Regimes, einer parlamentarisch-demokratischen Republik mit allen demokrati-